OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653329/21/SE/MG**

Datum: **Linz, 21. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 28.10.2024, GZ: BHKIVerk-2024-252842/21-Bl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. März 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 20. März 2025 ist im Befund sehr detailliert und im Ergebnis schlüssig und nachvollziehbar. Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Dokumentationen des C__ sind sehr ausführlich.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich eindeutig, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig war.

Mit der Zurückziehung der Beschwerde im Verfahren LVwG-607159 ist das angefochtene Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen, dies stellt eine bestimmte Tatsache nach § 7 FSG dar. Die Mindestentzugsdauer der Lenkberechtigung im konkreten Fall beträgt 6 Monate und wurde von der belangten Behörde auch so ausgesprochen.

Der Beschwerdeführer und auch der von ihm genannte Zeuge haben heute in der Verhandlung bzw. vor der belangten Behörde angegeben, dass am 7. März 2025 dieser Zeuge das Fahrzeug des Beschwerdeführers gelenkt hat.

Der Grund, warum der Zeuge das Fahrzeug des Beschwerdeführers lenkte, nämlich weil bei dem Ausflug auch die beiden Hunde des Beschwerdeführers mitgenommen wurden, ist nachvollziehbar.

Der Anzeiger konnte nicht zu 100 % bestätigen, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug lenkte. Zu diesem Zeitpunkt dämmerte es auch schon.

Der angezeigte Vorfall vom 7. März 2025, wonach der Beschwerdeführer sein Fahrzeug in einem alkoholisierten Zustand und ohne Lenkberechtigung gelenkt haben soll, steht nicht fest.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer die angezeigte Verwaltungsübertretung nicht ausführte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer